V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9186 — The Carlyle Group/Marriott International/Penha Longa)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 418/06)

1. Am 8. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Carlyle Europe Realty Fund, S.C.Sp. (Luxemburg), Teil der Unternehmensgruppe Carlyle Group, L.P. („Carlyle", USA),

— Luxury Hotels International Management Company B.V. (Niederlande), Teil der Unternehmensgruppe Marriott International, Inc. („Marriott", USA) und

— Penha Longa Property („Penha Longa", Portugal), einschließlich des Penha Longa Resorts.

Carlyle und Marriott übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Penha Longa Resort.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und im Wege eines bestehenden Hotelmanagementvertrags.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carlyle ist ein weltweit tätiges Vermögensverwaltungsunternehmen für alternative Anlagen, das Fonds verwaltet, die weltweit in vier Anlagebereichen investiere Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, reale Vermögenswerte, Fonds für Kreditvergabe und sonstige Anlagemöglichkeiten;

— Marriott ist die Muttergesellschaft einer diversifizierten Unternehmensgruppe im Gastgewerbe und in den Bereichen Verwaltung und Franchising von Hotels und Time-Sharing-Objekten tätig;

— Penha Longa umfasst das Penha Longa Resort, ein Hotel mit Thermalbadanlagen und zwei Golfplätzen sowie verschiedene Sportanlagen in Penha Longa, die von einem unabhängigen Betreiber verwaltet werden; in den Tätigkeitsbereich des Unternehmens fällt zudem die Verwaltung des Eigentümerverbandes Penha Longa in Sintra und Cascais, Portugal.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9186 — The Carlyle Group/Marriott International/Penha Longa

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË